

**Satzung der Universität Ulm für das Losverfahren
bei der Vergabe von Studienplätzen
vom 15. Juli 2005**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff.), und § 10 Abs. 11 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 27. Januar 2005 (GBl. S.167), hat der Senat der Universität Ulm am 14. Juli 2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für sämtliche Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester des jeweiligen zulassungsbeschränkten Studiengangs.

§ 2 Form und Fristen der Anträge

(1) Losanträge sind schriftlich unter Angabe des Studienfachs, des Abschlusses sowie der Postanschrift des Bewerbers bei der Universität Ulm, Abt. Zulassung, zu stellen. Sie können auch durch Telefax oder in elektronischer Form wirksam gestellt werden.

(2) Losanträge können für jeden Studiengang nur einmal zum jeweiligen Vergabeverfahren gestellt werden.

(3) Losanträge sind für das Wintersemester frühestens am 01. Oktober, spätestens am 31. Oktober (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester frühestens am 01. April, spätestens am 30. April (Ausschlussfrist) bei der Universität Ulm, Abt. Zulassung, einzureichen.

§ 3 Verfahren

Unter den form- und fristgerecht eingegangenen Losanträgen wird die erforderliche Anzahl gezogen. Bei der Ziehung müssen mindestens zwei Mitarbeiter der Universität anwesend sein. Die Ziehung ist zu protokollieren. Nur die im Losverfahren erfolgreichen Bewerber werden durch einen entsprechenden Zulassungsbescheid benachrichtigt.

§ 4 Ausschluss vom Losverfahren

Wer mehrfach für einen Vergabetermin die Teilnahme am Losverfahren für einen Studiengang beantragt, wird von der Teilnahme ausgeschlossen. Wird dies erst nach Erlass eines aufgrund eines Losentscheids ergangenen Bescheids festgestellt, kann der Zulassungsbescheid zurückgenommen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für das Losverfahren bei der Auswahl von Studienplätzen vom 30. November 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 12 S. 77 -82 vom 15. Dezember 1999) außer Kraft:

Ulm, den 15. Juli 2005

(gez.)

(Prof. Dr. K. J. Ebeling)
- Rektor -